

Inhaltsverzeichnis:

[Aktuell Arbeitszeit](#)

[Aktuell Zeitwirtschaft](#)

[Bildung](#)

[Kommentar](#)

[Recht](#)

[Rezension](#)

[Thema Arbeitszeit](#)

[Arbeit und Freizeit](#)
[Bundesurlaubsgesetz](#)
[Freizeitwissenschaft](#)
[Urlaub und Datenschutz](#)
[Vorwärts-Rotation](#)

[Thema Zeitwirtschaft](#)

[Welt-Zeit](#)

[Zugabe](#)

[Zukunft](#)

Datenschutz im Urlaub und auf Reisen

Autor: Eberhard Kiesche

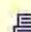
Viele Datenschutzskandale haben seit 2007 wiederholt gezeigt, wie wichtig der datenschutzkonforme Umgang mit personenbezogenen Daten der Beschäftigten und der Kunden für die Wirtschaft ist, um eventuelle Wettbewerbsnachteile und Reputationsschäden zu vermeiden. Auch die im Touristik- und Reisegewerbe tätigen Unternehmen müssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Datenschutzes wie z. B. das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) strikt beachten, wenn sie personenbezogene Daten ihrer Kunden befugt erheben, verarbeiten oder nutzen wollen.

Auch im Urlaub und auf Reisen, z. B. im Hotel, können persönliche und manchmal auch sensible Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden, z. B. über Ess- oder Trinkgewohnheiten, Begleitpersonen, das Geburtsalter oder unangenehme Charaktereigenschaften des Gastes.

Im Folgenden können nicht gesetzliche Rahmenbedingungen dargelegt werden, sondern nur einige Beispiele aufgezeigt werden, wie Urlauber und Reisende ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das nach [§ 1 Abs. 1 und 2 BDSG](#) auch in der Privatwirtschaft gilt, wahren können. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist in diesem Fall ein Recht darauf, unbeobachtet Urlaub machen zu können (Thilo Weichert).

So darf z. B. die Inanspruchnahme von „All-Inklusive-Verpflegungsleistungen“ nicht ohne ausdrückliche vertragliche Vereinbarung oder einen konkreten Hinweis im Reiseprojekt davon abhängig gemacht werden, dass der Urlauber während der gesamten Reisedauer ein nicht abnehmbares Plastikarmband trägt. Dies sei nach dem Landgericht Frankfurt am Main (Urteil vom 19.8.1999; Az.: 2/23 S 341/98) nicht mehr mit den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen vereinbar, da in diesem Fall der Reisende sofort auch außerhalb des Hotels als Tourist erkennbar war und die Armbänder weder zum Schlafen noch zum Sonnenbaden oder zum Waschen abnehmbar waren.

Weiter [>>>](#)

 Drucken

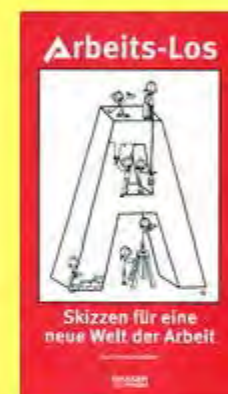
 Top



Eberhard Kiesche



21.02.2011:
10 Jahre TEMPI GmbH!



Skizzen für eine neue Welt der Arbeit

Empfehlung:
K.-H. Böker -
Arbeits-Los

[Weitere Informationen](#),
[Leseprobe](#), [Bestellung](#)

Deutsche
Gesellschaft für
Zeitpolitik
DGfZP

XIMES®

AMMa AG
New Wege ins Zentrum

Inhaltsverzeichnis:

Aktuell Arbeitszeit

Aktuell Zeitwirtschaft

Bildung

Kommentar

Recht

Rezension

Thema Arbeitszeit

Arbeit und Freizeit
Bundesurlaubsgesetz
Freizeitwissenschaft
Urlaub und Datenschutz
Vorwärts-Rotation

Thema Zeitwirtschaft

Welt-Zeit

Zugabe

Zukunft

Datenschutz im Urlaub und auf Reisen

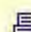
Schließt der Kunde mit einem Reisebüro einen Reisevertrag ab, kann sich das Reisebüro einen Ausweis vorlegen lassen. Hierbei ist die datenschutzrechtliche Zulässigkeit nach [§ 28 Abs. 1 BDSG](#) zu beurteilen. In der Regel ist es dann aber unverhältnismäßig, sich die Nummer des Ausweises zu notieren oder den Ausweis insgesamt zu kopieren und einzuspeichern. Dieser enthält nämlich mehr Daten als für das Festhalten der Identität erforderlich ist.

Eine Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung kann sich auch auf berechnete Interessen eines Dritten beziehen ([§ 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BDSG](#)). So könnte z. B. ein eifersüchtiger Ehemann in einem Hotel anrufen, der herausfinden will, ob seine Partnerin sich in diesem Hotel aufhält oder auch, welche Art Zimmer von der Partnerin gebucht worden ist (Einzel- oder Doppelzimmer). Zur Erteilung derartiger Auskünfte sind die Unternehmen grundsätzlich nicht verpflichtet. Auf derartige Anfrage sollten die Hotels also regelmäßig keine Auskunft geben.

Bei den sonstigen sensiblen Daten der Urlauber ist zu beachten, dass z. B. eine Speicherung des Alters in der Regel nicht erforderlich ist, soweit nicht vorrangige Rechtsvorschriften existieren. Die Abfrage des Geburtsdatums sollte von daher freiwillig bzw. optional auf Fragebögen oder Meldescheinen ausgestaltet sein. Kundenzufriedenheitsbefragungen sollten anonym ausgefüllt werden können und ohne Personenbezug ausgewertet und gespeichert werden.

Urlauber und Reisende wissen natürlich, dass Videoüberwachung überall auf Bahnhöfen, Flughäfen oder in Hotels anzutreffen ist und dabei die gesetzlichen Vorgaben wie z. B. Kennzeichnung keinesfalls eingehalten werden. Für öffentlich zugängliche Bereiche ergibt sich die datenschutzrechtliche Erlaubnis aus [§ 6b BDSG](#).

Weiter [>>>](#)

 Drucken

 Top



21.02.2011:
10 Jahre TEMPI GmbH!



Empfehlung:
K.-H. Böker -
Arbeits-Los

[Weitere Informationen](#),
[Leseprobe](#), [Bestellung](#)

Deutsche
Gesellschaft für
Zeitpolitik
DGfZP

XIMES®



Inhaltsverzeichnis:

[Aktuell Arbeitszeit](#)

[Aktuell Zeitwirtschaft](#)

[Bildung](#)

[Kommentar](#)

[Recht](#)

[Rezension](#)

[Thema Arbeitszeit](#)

[Arbeit und Freizeit](#)
[Bundesurlaubsgesetz](#)
[Freizeitwissenschaft](#)
[Urlaub und Datenschutz](#)
[Vorwärts-Rotation](#)

[Thema Zeitwirtschaft](#)

[Welt-Zeit](#)

[Zugabe](#)

[Zukunft](#)

Datenschutz im Urlaub und auf Reisen

Oftmals hat die Kurverwaltung ein Interesse, zu überprüfen, ob die Gäste z. B. auf einer Insel eine Kurkarte besitzen. Unzulässig ist es aber, Detektive zu beauftragen, die Passanten auf der Straße fragen, ob sie Kurgäste seien, eine Kurkarte besäßen und wer ihr Vermieter sei, um auf diese Weise Ordnungswidrigkeiten der Vermieter aufzudecken. Damit werden hoheitliche Tätigkeiten durch Private unzulässig wahrgenommen. Bei der Datenerhebung fehlt zudem der Hinweis auf die Zweckbestimmung der Daten und die Freiwilligkeit der Angabe. Auch Reisende bzw. Urlauber sind Betroffene und haben unabdingbare Rechte auf Information, Benachrichtigung, Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung hinsichtlich ihrer personenbezogenen oder -bezieharen Daten.

„Unbeobachtet Urlaub machen“ wird immer schwieriger: Die zunehmende allgegenwärtige Überwachung von Touristen und Reisenden auch in anderen Ländern ist erschreckend. Umso wichtiger ist, dass alle Beteiligten im Tourismus sich aller datenschutzrechtlichen Risiken bewusst werden und die erforderlichen Datenschutzvorkehrungen entsprechend den Datenschutzgesetzen und der Datenschutzrechtsprechung in Deutschland und Europa ergreifen.

Nicht nur die Tourismusindustrie muss dringend zur Kenntnis nehmen, dass mit der Novellierung des BDSG von 2009 Bußgelder erhöht, Strafbestimmungen verschärft, Ansprüche auf Schadensersatz durchsetzbarer und die Rechte der zuständigen Aufsichtsbehörden erheblich ausgeweitet worden sind. Umso wichtiger ist auch, dass neben der Arbeit der Aufsichtsbehörden gleichermaßen der Urlauber bzw. Reisende seine Kontrollfunktion wahrnimmt und immer wieder Verstöße gegen Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte wahrnimmt, vor Ort anspricht und für Abhilfe sorgt.

Lektüretipp

Aufsätze zum Verhältnis von Datenschutz und Urlaub von Gola und Reif, Weichert und Selk, in: Recht der Datenverarbeitung (RDV) 2008, 177ff.

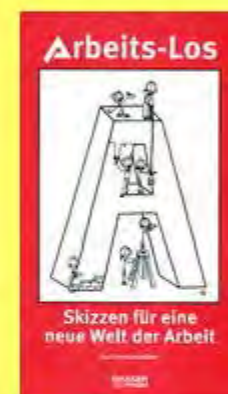


Drucken

Top



21.02.2011:
10 Jahre TEMPI GmbH!



Empfehlung:
K.-H. Böker -
Arbeits-Los

[Weitere Informationen](#),
[Leseprobe](#), [Bestellung](#)

Deutsche
Gesellschaft für
Zeitpolitik
DGfZP

XIMES®

AMMa AG
Neue Wege ins Unternehmen